

Herrn
Olivier Michaud
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 **Bern**

Bern, den 15. September 2002

Revision der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Revision der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene SDR-Revision und die damit angestrebte Anpassung an das per 1. Januar 2003 teilrevidierte Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR). Wir beantragen Ihnen in der Folge jedoch ein paar Änderungsvorschläge, die wir Sie bitten, bei der Auswertung der Vernehmlassungen gebührend zu berücksichtigen und in die revidierte Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse einfließen zu lassen.

II. Fragenkatalog

1. Änderungen der Anhänge 1, 2 und 3 SDR

1.1 Änderungen der Anhänge 1 und 3 SDR

1.1.1 Sind Sie mit der Zusammenführung der Anhänge 1 und 3 zu einem neuen Anhang 1 einverstanden?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

1.1.2 Sind Sie damit einverstanden, dass das Alkoholverbot auch bei Fahrten gemäss Ziffer 1.1.3.6.3 Anwendung findet?

Ja Nein

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Da sie im Anhang 1 aufgeführt ist, gilt sie nur für den nationalen Verkehr. Wir schlagen vor, dass die Regelung im Anhang 2 aufgeführt wird, der für alle in der Schweiz verkehrenden Fahrzeuge Gültigkeit hat. Eventuell müsste dem Anhang 2 noch ein entsprechender Titel „Für nationale und internationale Transporte geltende Vorschriften“ angefügt werden.

1.1.3 Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung für Flugzeugzusatztanks (Unterabschnitt 1.1.3.6.11) einverstanden?

Ja Nein

Mit den Punkten 1 bis 6 sind wir einverstanden.

Zu Punkt 7: Mit einem Maximalvolumen von 1'500 Litern kann der Flugzeugtank mit einem ungereinigten leeren Grosspackmittel IBC verglichen werden. Das ADR sieht vor, dass ungereinigte leere Verpackungen innerhalb der Freigrenze, d.h. ohne Kennzeichnung des Fahrzeugs, befördert werden dürfen. Aus diesem Grund erachten wir die Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangen neutralen Tafeln als unlogisch und verwirrend. Deshalb ist u.E. von der Fahrzeugkennzeichnung abzusehen.

Zu Punkt 8: Der Eintrag im Beförderungspapier sollte dem ADR-Wortlaut für ungereinigte, leere Tanks angepasst werden. Unser Vorschlag lautet: „Ungereinigter, leerer Kraftstofftank für Luftfahrzeuge, 3, letztes Ladegut UN 1223 Kerosin.“

1.1.4 Sind Sie mit der Neuregelung beim Transport mit Sonderabfällen aus Haushaltungen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.7 einverstanden?

Ja Nein

Grundsätzlich stimmen wir dieser Ausnahmeregelung zu. Um falsche Interpretationen der Regelung zu vermeiden, sollte aber näher umschrieben werden, was unter einem

„behördlichen Sachverständigen“ und was unter einem „geeigneten Sammelbehälter“ zu verstehen ist.

- 1.1.5 Sind Sie damit einverstanden, dass nationale Transporte mit Verpackungen und Tanks, die in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des ADR ist, nicht durchgeführt werden dürfen (Bestimmungen 4.1.1.16 und 4.2)?

Ja Nein

Wir begrüssen die Bestrebungen, den Transport von Gefahrgut in sogenannten „Billigverpackungen“ und „Billigtanks“ exotischer Herkunft im nationalen Verkehr zu verbieten. Es gibt aber auch Nicht-ADR-Staaten, die gute und sichere Verpackungen herstellen und ähnliche Standards wie die des ADR erfüllen. Wir schlagen vor, dass der Transport solcher Verpackungen mittels Bewilligung möglich sein sollte.

- 1.1.6 Sind Sie mit der Regelung der Baustellentanks (Kapitel 6.11 und Übergangsregelung 1.6.3.25) einverstanden?

Ja Nein

Grundsätzlich befürworten wir die Verdeutlichung der Vorschriften für Baustellentanks. Folgende zwei Punkte müssten aber klarer geregelt werden:

- Anstelle des Ausdrucks „Diesel“ sollte die korrekte Stoffbezeichnung nach ADR „Dieselkraftstoff“ verwendet werden. SDR 1.1.3.6.3 b besagt, dass Baustellentanks mit einem Fassungsraum von maximal 1'150 Litern denselben Freistellungen wie Versandstücke unterliegen.*
- SDR 6.11.1.1 besagt, dass Baustellentanks unabhängig ihrer Grösse als Tankcontainer oder festverbundener Tank betrachtet werden. Hier ergeben sich klare Unterschiede betreffend der Kennzeichnung und Bezettelung. Es müsste also präzisiert werden, wie Baustellentanks korrekt zu kennzeichnen und zu beschriften sind.*

- 1.1.7 Sind Sie mit der Streichung der Bestimmung über die Ausrüstung (Kapitel 8.1) einverstanden?

Ja Nein

Die Angleichung an das ADR wird begrüsst. Die Streichung des Kapitels 8.1 SDR bedingt aber eine Anpassung der Abschnitte 8.4.2 SDR und 8.4.3 SDR, in welchen explizit das Aufstellen von 2 orangefarbenen Leuchten respektive vier Signale „andere Gefahren“ gefordert wird.

- 1.1.8 Sind Sie mit der Neuregelung des Kapitels 8.2 (Ausbildung Fahrzeugführer) einverstanden?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

1.1.9 Sind Sie mit der Ausbildungsvorschrift für Fahrzeugführer beim Transport ansteckungsgefährlicher Stoffe einverstanden (neu Unterabschnitt 8.2.1.12)?

Ja Nein

Sollte die Regelung nicht auch für die neue UN-Nummer 3373 „Diagnostische Probe“ gelten? Der Text für den Eintrag in der ADR-Bescheinigung sollte wie folgt angepasst werden, da UN 3245 kein ansteckungsgefährlicher Stoff, sondern ein genetisch veränderter Mikroorganismus ist, und der Verweis auf eine falsche Ziffer des falschen Anhangs verweist: „Gültig für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 2814, 2900, 3245 und 3373 (gemäss Unterabschnitt 8.2.1.12 Anhang 1 SDR) in der Schweiz.“

1.1.10 Sind Sie mit den restlichen Änderungsvorschlägen zum Anhang 1 einverstanden?

Ja teilweise Nein

Zu Unterabschnitt 8.2.1.13: Der Titel dieses Unterabschnitts lautet „Lern- und Prüfungsfahrten“. Weshalb wird im Text aber die Möglichkeit ausschliesslich für Lastwagenführer-Lehrlinge geregelt? Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: „Lernfahrten und Prüfungsfahrten mit SDR-Fahrzeugen dürfen nur mit Begleitern oder Prüfungsexperten durchgeführt werden, welche im Besitz der ADR-Bescheinigung sind.“

1.2 Änderung des Anhangs 2 SDR

1.2.1 Sind Sie mit den Beschränkungen der neu aufgenommenen Güter sowie mit den weiteren Änderungen der Liste gemäss Unterabschnitt 1.9.5.4 einverstanden?

Ja Nein

- *UN 1057: Der Ausdruck „für Zigaretten“ kann nur ein Mal gestrichen werden.*
- *UN 1859: In der Tabelle im Anhang 2 gibt es keine Spalte 12 (ist wohl Tabelle 3.2 A des ADR gemeint?).*
- *UN 2740 In der Tabelle im Anhang 2 gibt es keine Spalte 10 (ist wohl Tabelle 3.2 A des ADR gemeint?).*

1.2.2 Sind Sie mit der Berechnungsformel gemäss Unterabschnitt 1.9.5.4.4 (Formular „obligatorische Erklärung“) einverstanden?

Ja Nein

Wir sind einverstanden, denn dies ermöglicht eine einheitliche Regelung. Im Formular „obligatorische Erklärung“ muss mehr Platz vorhanden sein für die Stoffeintragungen, damit mehrere gefährliche Güter eingetragen werden können.

- 1.2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Beförderung von Diesel/Heizöl durch die Tunnel in Tankfahrzeugen mit kantonaler Bewilligung wie vorgeschlagen (1.9.5.4.2) ermöglicht werden soll?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

- 1.2.4 Sind Sie damit einverstanden, dass bezüglich Definition der wassergefährdenden Güter neu ausschliesslich auf Abschnitt 2.3.5 ADR verwiesen werden soll?

Ja Nein

Laut Art. 19 SSV gilt das Signal 2.11 „Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“ für alle Fahrzeuge, die wasserverunreinigende Stoffe befördern. Nun sind aber nicht alle wassergefährdenden Flüssigkeiten (wie z.B. Schmieröle) gleichzeitig wasserverunreinigende Stoffe nach Teil 2 ADR. Zudem muss der Absender im Beförderungspapier keinen Hinweis auf „wassergefährdende resp. wasserverunreinigende“ Ladung dem Fahrzeugführer mitteilen. Es wäre wohl näher an der Praxis, wenn die „Liste der klassierten Flüssigkeiten nach Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)“ des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL im Anhang 2 der SDR wiedergegeben würde. Sollte aber diese Änderung im Sinne einer Erleichterung der Vorschriften gemeint sein, so müsste der Wortlaut des Signals 2.11 in der SSV geändert werden.

- 1.2.5 Sind Sie mit den restlichen Änderungsvorschlägen zum Anhang 2 einverstanden?

Ja teilweise Nein

Zu 1.9.5.2: Das ADR sieht Freistellungen für gewisse Transporte unter gewissen Bedingungen vor. In diesem Unterabschnitt werden sämtliche Freistellungen des ADR aufgehoben und den Tunnelvorschriften unterstellt. Diese restriktiven Einschränkungen sind in der Praxis nicht umsetzbar! Einige Beispiele: Wie soll ein ausländischer Fahrzeugführer welcher Gefahrgut unter der Kleinstmengenregelung (ADR 1.1.3.4) transportiert wissen, dass er mit seiner Fahrzeugkombination nicht durch die entsprechenden Tunnel fahren darf. Er erhält ja nach ADR ja nicht einmal ein Beförderungspapier, welches ihm allenfalls erkenntlich macht, dass er Gefahrgut in „LQ“ geladen hat. Wie soll der private Urlaubsreisende wissen, dass er für sein auf dem Anhänger transportiertes Boot mit einem vollen Benzintank von über 50 Litern Inhalt den Tunnelvorschriften unterliegt? Wie soll der Unternehmer, welcher ein Stromaggregat mit einem eingebauten Dieseltank von mehr als 150 Litern Inhalt transportiert, wissen, dass er den Tunnelvorschriften unterstellt ist?

Zu 1.9.5.4.1: Im einleitenden Text vor der Tabelle werden die bei den in der Tabelle aufgeführten Mengen anzuwendenden Einheiten angegeben. Weshalb werden dann bei gewissen Stoffen noch Einheiten wie „l“ und „kg“ in der Tabelle angegeben? Wir schlagen vor, in der Tabelle nur Zahlen anzugeben.

2 Änderungen der Verordnung SDR

2.1 Sind Sie mit der Verantwortlichkeit beim Füllen der Tanks gemäss Artikel 12 SDR einverstanden?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

2.2 Sind Sie mit dem Überholverbot in Tunnels für alle Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren, einverstanden (Art. 13 Abs. 1 SDR)?

Ja Nein

Im Grundsatz befürworten wir das Bestreben, auch leichte Fahrzeuge dem „Überholverbot“ zu unterstellen. In den Detailerläuterungen und in der oben stehenden Frage wird von einem Überholverbot gesprochen. In Art. 13 wird vorgeschrieben, dass Fahrzeuge, welche gefährliche Güter befördern, nur auf dem rechten Fahrstreifen verkehren dürfen. Hier ergeben sich zwei Unklarheiten:

- *Bei einem Tunnel mit mehreren Fahrspuren mit unterschiedlichen Fahrzielen (Einspurstrecken) würde mit dieser Regelung ein Zwang des Fahrziels auferlegt.*
- *Nach dem Wortlaut in Artikel 13 sind sämtliche Fahrzeuge, welche Gefahrgut transportieren, dieser Regelung unterstellt. Dies ist weder wünschenswert noch durchsetzbar.*

Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut vor: „Fahrzeuge welche gefährliche Güter über den in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen befördern, müssen bei Tunneln mit mehreren Fahrstreifen mit demselben Fahrziel, den rechten Fahrstreifen benützen.“

2.3 Sind Sie mit dem Verzicht auf die Konformitätsbestätigung gemäss Artikel 9 Absatz 2 der geltenden SDR einverstanden?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

2.4 Sind Sie damit einverstanden, dass auch für nationale Transporte künftig anstelle des Eintrags im Fahrzeugausweis die Zulassungsbescheinigung massgebend sein soll (Streichung des bisherigen Art. 15)?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

2.5 Sind Sie damit einverstanden, dass auf Artikel 17 Absatz 2 der bisherigen SDR (Recht des Fahrzeugführers auf schriftliche Bestätigung) verzichtet werden soll?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

2.6 Sind Sie mit der Übermittlungspflicht der Meldungen durch den Kanton (Artikel 25 Absatz 4) einverstanden?

Ja Nein

Keine Bemerkungen.

3. Weitere Bemerkungen

Art. 1 Abs. 1

Was wird unter „anderen Transportmittel“ verstanden? Dieser Begriff muss näher umschrieben oder gestrichen werden.

Art. 1 Abs. 2

Wieso werden im Geltungsbereich nicht die in den internationalen Regelwerken verwendeten Ausdrücke für die beteiligten Personen verwendet? Wir schlagen zwecks besserer Verständlichkeit die folgenden Begriffe vor:

- a. *Hersteller gefährlicher Güter;*
- b. *Absender und Empfänger gefährlicher Güter;*
- c. *Beförderer gefährlicher Güter;*
- d. *Hersteller von Verpackungen und Transportmitteln zur Beförderung gefährlicher Güter.*

Art. 7 Abs. 2

Diese Regelung ist verwirrend und unnötig, denn die Pflichten des Absenders bzw. Verpackers sind im ADR klar geregelt! Wir schlagen vor, diesen Teil zu streichen.

Art. 7 Abs. 3

Die Neuformulierung des bisherigen Art. 8 Abs. 3 kann bei Transporten unter Anwendung der INCOTERMS (International Commercial Terms) der Internationalen Handelskammer Paris zu Problemen führen. Wird nämlich eine Lieferung „EXW – Ex Works“ abgeschlossen, so könnte der Absender in seiner irrtümlichen Meinung bestärkt sein, dass alleine der Käufer für die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften zuständig sei. Wir schlagen vor, den bisherigen Art. 8 Abs. 3 in unveränderter Form beizubehalten.

Art. 8 und Art. 9

Zwecks besserer Verständlichkeit sollte der im ADR geläufige Begriff „Fahrzeugführer“ verwendet werden.

Art. 11

Die Umformulierung des alten Art. 20 Abs. 2 im neuen Art. 11 bringt eine wesentliche Verschärfung der Vorschriften mit sich: Der Begriff „umgepumpt“ wurde durch „umgeladen“ ersetzt. Dies bedeutet, dass auch Stückguttransporte von diesen Vorschriften betroffen wären, was einen Güterumschlag (Auflad, Umlad, Ablad) an den meisten der heute möglichen Orte untersagen würde. Beim Stückguttransport wird aber nur mit geschlossenen Versandstücken hantiert und nicht die gefährliche Flüssigkeit selbst mittels Schlauchverbindungen umgeschlagen. Es muss unbedingt wieder der Begriff „umge-

pumpt“ verwendet werden, damit diese Regelung wie bisher auf Tanktransporte beschränkt ist. Im Bereich Tanktransporte befürworten wir die Regelung.

Art. 14

Wieso ist die erhöhte Versicherungsdeckung nur für Motorfahrzeuge und Anhängerzüge erforderlich? Sind Sattelmotorfahrzeuge von dieser Regelung ausgenommen? Wir schlagen vor, die erhöhte Versicherungsdeckung auf den Begriff Motorfahrzeuge zu beschränken, denn dieser Begriff schliesst auch Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge ein.

Art. 16

Der Titel muss auf „Auskunftspflicht“ geändert werden, denn in Art. 16 sind nur Auskunfts-, aber keine Meldepflichten umschrieben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller